

# RS Vwgh 1997/2/21 95/18/0991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs2;

AVG §37;

FrG 1993 §41;

## Rechtssatz

Stellt ein aus der Schubhaft entlassener Fremder einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, der nach § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 vom Ausland aus zu stellen ist, so hat er auf Grund der ihn im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren treffenden Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes den nach den Umständen des Falles nur von ihm erbringbaren Nachweis über seine tatsächliche Ausreise aus Österreich und seinen Aufenthalt im Ausland ab seiner Entlassung aus der Schubhaft zu erbringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995180991.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)